



Interessengemeinschaft St. Galler Sportverbände  
Sportfonds Kanton St. Gallen

# **Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St. Gallen**

## **Bauliche Investitionen in Sportbauten und -anlagen Beschaffung von Sportgeräten, Maschinen und Infra- struktur**

Gültig ab: 1. Januar 2022

Version: 2022.1

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Gültigkeit und Anwendung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten.....	3
1.2	Grundsätze für die Beitragsberechtigung .....	3
1.3	Abrechnungen für Beiträge an Bauten/Anlagen und Beschaffungen, Verfallfristen .....	4
1.4	Vorzeitige Auszahlung von Sportfonds-Beiträgen .....	4
1.5	Ausgewiesene Härtefälle .....	5
1.6	Veräusserung/Zweckänderung von mitfinanzierten Bauten/Anlagen und/oder Geräten .....	5
1.7	Formelles, Verfahrensablauf .....	5
1.8	Änderungen von bewilligten Gesuchen .....	5
1.9	Werbung in Sportverbänden und -vereinen für Swisslos (Sportfonds).....	5
<b>2</b>	<b>Beiträge an Mitgliedsverbände und ihre Vereine.....</b>	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Richtlinien.....	5
2.1.1	Bauliche Investitionen .....	5
2.1.2	Eigenleistungen .....	5
2.1.3	Beiträge.....	6
2.1.4	Gesamt- und Grossprojekte.....	6
2.1.5	Grossanlagen.....	6
2.2	Jährlich wiederkehrendes Material .....	6
2.3	Beiträge an Verbände .....	6
2.4	Richtlinien und Ansätze.....	7
2.4.1	Sportarten .....	7
	Behindertensport.....	7
	Box-Sport .....	7
	Eissport Curling.....	7
	Eissport Eishockey.....	7
	Flug- und Motorsport.....	7
	Inline Hockey .....	7
	Orientierungslauf.....	7
	Pfadfinder-Abteilungen .....	8
	Pferdesport, Kavallerie- und Reitvereine .....	8
	Radsport.....	8
	Schiesssport .....	9
	Schneesport Alpin und Snowboard .....	9
	Schneesport Nordisch.....	9
	Schwimmsport – SLRG.....	9
	Schwingsport .....	9
	Tischtennis.....	10
	Turnsport, Gymnastik, Aerobic .....	10
	Unihockey .....	10
	Wassersport.....	10
2.4.2	Allgemeine Anlagen und Geräte .....	11
	Allgemeine Anlagen .....	11
	Anlagen für Trainings- und Wettkampfbetrieb im Eigentum des Verbands oder des Vereins ..	11
2.4.3	Partnerorganisationen.....	11
	IG Sport Stadt St.Gallen .....	11
2.5	Unterhalt von Sportanlagen .....	12
2.5.1	Gerätschaften für den Unterhalt von Aussen-Sportanlagen.....	12
2.5.2	Periodische Unterhaltsmassnahmen .....	12
2.5.3	Sanierung von Sportanlagen .....	12
2.5.4	Unterhaltsmassnahmen an vereinseigenen Gebäuden .....	13
2.5.5	Beleuchtung für Sportanlagen .....	13
2.5.6	Boccia-Bahnen.....	13
<b>3</b>	<b>Beiträge an Nichtmitgliedsverbände und Vereine der IG St.Galler Sportverbände .....</b>	<b>14</b>
3.1	Definitionen .....	14
3.2	Ansätze für Nichtmitglieder .....	14
3.2.1	Kompressoren.....	14
3.2.2	Bobsport.....	14

3.2.3	Weitere Beträge .....	14
<b>Anhang 1</b>	<b>Berechnungsgrundlage Sportfonds-Beiträge.....</b>	<b>I</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Mitgliederstatistik und Zuteilung der Verbände .....</b>	<b>II</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Adressverzeichnis Vorstand IG St.Galler Sportverbände .....</b>	<b>IV</b>

# 1 Gültigkeit und Anwendung

## 1.1 Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten

Die Interessengemeinschaft (IG) St.Galler Sportverbände bzw. die zuständige Sportfonds-Kommission kann gestützt auf

- Art. 1, Art. 3 und Art. 8 der Verordnung über den Sportfonds,
- Kapitel 1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen und der IG St.Galler Sportverbände sowie
- Art. 2 und 3 der Statuten der IG St.Galler Sportverbände

an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen sowie an die Beschaffung von Geräten und Materialien zur Sportausübung Beiträge zusprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Sportfonds-Beiträgen ist der Nachweis einer Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports in den Sportverbänden und deren Vereine. Die Beiträge aus dem Sportfonds sind zweckgebunden einzusetzen. Sie haben der Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck zu dienen.

Massgebend für das Bewilligungsverfahren ist diese Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Diese Richtlinie kann durch die IG St.Galler Sportverbände aufgrund der sportlichen und finanziellen Entwicklung laufend angepasst werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes.

## 1.2 Grundsätze für die Beitragsberechtigung

Für die Beitragsberechtigung gilt grundsätzlich Folgendes:

- a. An die Realisierung und den sachgerechten Unterhalt von Sportbauten und –anlagen, welche nicht der Öffentlichkeit (politische oder schulische Institutionen) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung obliegen, können die der IG St.Galler Sportverbände angeschlossenen Sportverbände und deren Mitgliedsvereine (sowie in begründeten Fällen auch Nichtmitgliedsverbände und deren Vereine, welche Mitglied bei Swiss Olympic Association sind) Sportfonds-Beiträge beantragen. Sämtliche Fremd- und Eigenleistungen, Aufwendungen und Materiallieferungen sind durch Offerten zu belegen. Sofern die Eigenleistungen (Kostenübernahmen, Frondienste) des Vereins (oder Verbandes) die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Mindestanteile erreichen (z.B. bei baulichen Investitionen bis zu einer Gesamtsumme von 100'000 Franken, davon wenigstens 20 %; vgl. Kapitel 2.1.2), gelten für die Unterstützungsbeiträge aus dem kantonalen Sportfonds die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Ansätze. Bei fehlender oder ungenügender Eigenleistung besteht grundsätzlich keine Beitragsberechtigung; die Sportfonds-Kommission entscheidet im Einzelfall. Bei Bauten und Anlagen, welche sich im Eigentum Dritter befinden, muss ein öffentlich beurkundeter Baurechts- oder Pachtvertrag mit wenigstens 20 Jahren Laufzeit vorliegen.
- b. Auch für die Beschaffung neuer Sportgeräte und sachlich begründeter Infrastruktur, soweit diese Aufgaben nicht der Öffentlichkeit obliegen (vgl. auch Weisung des Kantonalen Bildungsdepartementes betr. Geräteliste für Sporthallen und zugehörige Freianlagen) können die der IG St.Galler Sportverbände angeschlossenen Sportverbände und deren Mitgliedsvereine (wie in begründeten Fällen auch Nichtmitgliedsverbände und deren Vereine, welche Mitglied bei Swiss Olympic Association sind) Sportfonds-Beiträge beantragen. In diesem Fall wird an die vereinseigenen Aufwendungen (exkl. Beiträge Dritter) ein Unterstützungsbeitrag gemäss den in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Ansätzen geleistet.
- c. In Ausnahmefällen können auch Sportfonds-Beiträge an die Anschaffung von Occasionsgeräten geleistet werden. Dazu müssen überzeugende Gründe vorliegen. Diese Sportgeräte, Maschinen, Boote, usw. müssen von einer autorisierten Händlerfirma oder einer Fachwerkstätte angeboten werden. Die Neuwertigkeit ist mittels Attests zu deklarieren.
- d. Bauliche Massnahmen und/oder Geräteanschaffungen dürfen grundsätzlich erst dann in Auftrag gegeben bzw. bestellt werden, wenn der Bescheid der Sportfonds-Kommission schriftlich vorliegt. Andernfalls ist kein Unterstützungsbeitrag möglich.

Ausgenommen sind periodisch wiederkehrende und klar definierte Unterhaltsmassnahmen gemäss Kapitel 2.4.3 sowie Kapitel 2.5.3 dieser Richtlinien. In diesen Fällen kann ausnahmsweise gleichzeitig mit der Gesuchstellung die ordentliche Abrechnung eingereicht werden.

- e. Generell nicht beitragsberechtigt sind im Wesentlichen:
- Erwerb von Grundstücken und Bauten.
  - Amortisationen, Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen.
  - Miet- und Leasingkosten jeglicher Art.
  - Reserven und Unvorhergesehenes (Ausnahme Artikel 1.8).
  - Sportgeräte, welche in der aktuellen Geräteliste 802 - Sportgeräte und Zubehör – Sportanlagen und Freianlagen des Baspo für den Schulsport definiert sind.
  - persönliche Ausrüstungsgegenstände (Ausnahmen sind in den Richtlinien erwähnt).
  - Laptops und Beamer
  - durch Dritte für den Verband oder Verein vorfinanzierte Investitionen.
  - jegliches Verbrauchsmaterial sowie persönliches Material (z.B. alle Arten von Spielbällen, Hockey-Stöcken, Spiel- und Trainingsbekleidung, Skis, Schlittschuhe, OL-Teilnehmerkarten, Markierungsfarben, Sanitätsmaterial, Startnummern, usw.).
  - Bauten und Bauteile, die nicht direkt dem sportlichen Zweck dienen (z.B. Clubräume, VIP-Räume, Schützenstuben, Bühnenbauten, gedeckte Sitzplätze/Terrassen, Photovoltaikanlagen usw.).
  - Investitionen an Bauten/Anlagen sowie Geräteanschaffungen, die bereits vor Erteilung einer ordentlichen Bewilligung begonnen oder getätigt wurden.
  - Sportanlagen sowie Geräteanschaffungen, die nicht dem bewilligten Sportfonds-Gesuch entsprechen.
  - Reparaturen an Gerätschaften, Maschinen, Fahrzeugen, usw.
  - Bauliche Investitionen und Geräteanschaffungen, welche der Öffentlichkeit obliegen (vgl. Kapitel 1.2 a.) Gegebenenfalls ist der Sportfonds-Kommission ein stichhaltiger Nachweis zu erbringen.
  - in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Sportfonds-Kommission endgültig.
  - Gemeindeeigene Schiessstände sind vorbehältlich Kapitel 2.4.1 (Schiesssport) nicht beitragsberechtigt.
  - Der Bau von verfüllten Kunstrasenplätzen ist nicht beitragsberechtigt.
- f. Sportverbände und -vereine, welche sowohl zum Zeitpunkt des Eingangs als auch zum Zeitpunkt der Abrechnung des vollständigen Beitragsgesuchs bei der IG St.Galler Sportverbände über ein gültiges Qualitätslabel Sport-verein-t verfügen, können mit einem Bonus honoriert werden. Bei periodischen Unterhaltsmassnahmen gemäss Kapitel 2.4.3 und 2.5.2 ist hierfür der Zeitpunkt der Arbeitsausführung massgebend.

### 1.3 Abrechnungen für Beiträge an Bauten/Anlagen und Beschaffungen, Verfallfristen

Nach Abschluss der bewilligten Massnahmen kann die entsprechende Abrechnung eingereicht werden. Dazu ist das Online-Formular auf der Webseite der IG St.Galler Sportverbände zu verwenden. Die Abrechnung hat alle dort aufgeführten Originalbelege inklusive Begleitbrief zu enthalten. Barzahlungen werden nur bis zur Maximalsumme von 500 Franken akzeptiert. Die Abrechnung darf nur Massnahmen enthalten, welche von der Beitragszusage erfasst waren. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren für Gerätebeschaffungen bzw. von fünf Jahren für bauliche Investitionen einzureichen. Für die Verfallfrist ist das Datum der Bewilligungszusage massgebend. Bei Unrechtmässigkeiten kann der in Aussicht gestellte Unterstützungsbeitrag gekürzt oder gänzlich gestrichen werden.

Für periodisch wiederkehrende und klar definierte Unterhaltsmassnahmen gemäss Kapitel 2.4.3 sowie Kapitel 2.5.2 dieser Richtlinien kann ausnahmsweise gleichzeitig mit der Gesuchstellung, mit sachlicher Begründung, die ordentliche Abrechnung eingereicht werden. Beitragsberechtigt sind hier ausschliesslich ausgewiesene Leistungen von Fachfirmen (inkl. Materiallieferungen); Frondienste sind nicht anrechenbar. Diese Eingabe hat innert sechs Monaten nach Arbeitsausführung via Online-Formular zu erfolgen.

### 1.4 Vorzeitige Auszahlung von Sportfonds-Beiträgen

Maximal 90 % des zugesicherten und ausgewiesenen Beitrages kann einmalig auf schriftlich begründeten Antrag hin vorzeitig ausbezahlt werden. Dazu ist ein bezahlter Kostenbetrag auszuweisen, welcher wenigstens

dem doppelten für die vorzeitige Auszahlung beantragten Sportfonds-Beitrag entspricht. Die restlichen 10% werden bei Vorliegen der genehmigten Gesamtabrechnung fällig.

### 1.5 Ausgewiesene Härtefälle

Wenn keine Regressmöglichkeit besteht und höhere Gewalt ausgewiesen ist, kann bei stichhaltigen Härtefällen in Abweichung von den ordentlichen Bestimmungen mit angemessenen Beiträgen geholfen werden.

### 1.6 Veräusserung/Zweckänderung von mitfinanzierten Bauten/Anlagen und/oder Geräten

Die durch Sportfonds-Beiträge (mit)finanzierten Bauten/Anlagen und Geräte dürfen grundsätzlich weder veräussert noch zweckentfremdet werden, ansonsten der geleistete Beitrag zurückzuerstatten ist. Bei besonderen Umständen besteht auf Antrag allenfalls eine Verkaufsmöglichkeit (nach 10 Jahren für Geräte bzw. 20 Jahren für Bauten sofern in den nachfolgenden Bestimmungen Zeit-Limiten festgelegt sind, gelten jene Fristen). Über die zu leistende Rückerstattung von Sportfonds-Geldern entscheidet die Sportfonds-Kommission endgültig.

### 1.7 Formelles, Verfahrensablauf

Folgende Bedingungen sind beim Bewilligungsverfahren zu beachten:

- a. Für das Bewilligungsverfahren ist, ohne besondere Vorkommnisse, eine Behandlungszeit von rund 3 Monaten einzuplanen.
- b. Beiträge werden jeweils auf 10 Franken aufgerundet.
- c. Im laufenden Geschäftsjahr werden Gesuche behandelt, welche bis spätestens am 1. November vollständig bei der Geschäftsstelle der IG St.Galler Sportverbände eingegangen sind.
- d. Die Sportfonds-Kommission kann nach eigenem Ermessen örtliche Begehungen und Anfragen an Dritte durchführen.
- e. Die Sportfonds-Kommission behält sich vor, Bauten und Anlagen nach dem Bau sowie Geräte nach der Anschaffung auf ihren Verwendungszweck zu überprüfen.
- f. Die Sportfonds-Kommission ist befugt, die jeweiligen formellen Bestimmungen bei Bedarf anzupassen und/oder zu ergänzen.

### 1.8 Änderungen von bewilligten Gesuchen

Treten während einer Bauphase unvorhersehbare Situationen ein, welche eine erhebliche Kostensteigerung zur Folge haben, steht es dem Bewilligungsnehmer frei, vor Inangriffnahme dieser Massnahmen mit der IG St.Galler Sportverbände Kontakt aufzunehmen. Die Sportfonds-Kommission kann bei stichhaltig begründeten Mehraufwendungen allenfalls eine Beitragserhöhung in Aussicht stellen. In diesem Fall ist ein separates Ergänzungsgesuch zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Zu spät eingereichte Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

### 1.9 Werbung in Sportverbänden und -vereinen für Swisslos (Sportfonds)

Bei Beiträgen über 30'000 Franken ist bei der betroffenen Baute/Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Werbetafel anzubringen, welche auf die Unterstützung aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen hinweist. Sportverbände und -vereine sind angehalten, auf diese existentielle Förderungsart, z.B. in ihren Publikationen, permanent hinzuweisen. Entsprechende Inseratvorlagen können bei der Geschäftsstelle der IG St.Galler Sportverbände bezogen werden.

## 2 Beiträge an Mitgliedsverbände und ihre Vereine

### 2.1 Allgemeine Richtlinien

#### 2.1.1 Bauliche Investitionen

**Ein Gesuch für bauliche Investitionen darf nur einmal innert 24 Monate eingereicht werden, d.h. zwischen zwei Gesuchen gilt eine Wartezeit von 24 Monaten.** Investitionen sind im Vereinsbudget auszuweisen und dieses ist der Eingabe beizulegen. Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds müssen in der Vereinsjahresrechnung explizit ausgewiesen werden.

#### 2.1.2 Eigenleistungen

Die Eigenleistung kann in Form von Geldzahlungen, Frondienst (Fr. 25.-/Stunde) oder Materiallieferungen erfolgen. Frondienste sind durch tägliche Regierapporte auszuweisen, welche vom Ausführenden und von der verantwortlichen, neutralen Fachbauleitung, inkl. Firmenstempel, zu unterzeichnen sind. Sponsorenbeiträge, Rabatte, Schenkungen, usw. gelten als Leistungen von Dritten und sind nicht beitragsberechtigt.

- a. Für Sportfonds-Beiträge an bauliche Investitionen bis zu einer anrechenbaren Gesamtsumme von 100'000 Franken sind mindestens 20 % Eigenleistungen zu erbringen.
- b. Ab einer anrechenbaren baulichen Investitionssumme von mindestens 100'000 Franken sind wenigstens 20'000 Franken an Eigenleistungen zu erbringen.

Bei fehlender oder ungenügender Eigenleistung des gesuchstellenden Vereins entscheidet die Sportfonds-Kommission im Einzelfall.

### **2.1.3 Beiträge**

An die vereinseigenen Aufwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten und sachlich begründeter Infrastruktur gemäss Kapitel 1.2 b gelten vorbehältlich der Sonderregelungen in Kapitel 2.4 die Beitragssätze gemäss Anhang 1.

### **2.1.4 Gesamt- und Grossprojekte**

Bei der Realisierung von einem Gesamtprojekt, d.h. bei grösseren Sportanlagen, über mehrere Jahre, muss der von der Gemeinde zugesicherte Beitrag, bei Aufteilung in Teilprojekte, anteilmässig an die Kosten der Teilprojekte aufgeteilt werden.

Sofern Beleuchtungsanlagen, Zäune, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, gilt hierfür eine Zeitlimite von wenigstens 2 Jahren seit Genehmigung der Sportfonds-Abrechnung des als Einzelobjekt eingestuftes Bauwerks.

### **2.1.5 Grossanlagen**

Bei Grossanlagen und/oder Anlagen mit regionalem Charakter, welche in den Genuss eines ausserordentlichen Beitrages gelangt sind, ist den Mitgliedsverbänden der IG St.Galler Sportverbände für deren Aktivitäten ein Benützungrecht analog den Konditionen der Ortsvereine einzuräumen.

## **2.2 Jährlich wiederkehrendes Material**

Jährlich wiederkehrende Gesuche für gleiches Material muss vor der Erteilung der neuen Bewilligung auf Zustand und Abrechnung der letzten Eingabe kontrolliert werden.

## **2.3 Beiträge an Verbände**

Bei interkantonalen Verbänden ist der Anteil für den Kanton St.Gallen vorab zu ermitteln. Die Beurteilung erfolgt mit den jeweils neu eingereichten Bestandslisten (in der Regel jährlich). Verbände sind verpflichtet, Meldung zu erstatten, wenn ein Verein austritt oder deren Mitgliedschaft erlischt.

Die Unterstützungsansätze sind in Anhang 2 aufgeführt.

## 2.4 Richtlinien und Ansätze

### 2.4.1 Sportarten

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
<b>Behindertensport</b>						
a. Clubeigene Rollstühle zur Sportausübung	50	4'000	60	4'800		3 Stk. / Jahr
b. Bauten unter Mitbenützung durch andere Institutionen	50	50'000	60	60'000		
<b>Box-Sport</b>						
Boxhandschuhe (pro Paar)	50	80	60	100		
<b>Eissport Curling</b>						
a. Eisbearbeitungsmaschinen für Curlingsport	50	10'000	60	12'000		
b. Neuanschaffung, Erneuerung und Ersatz von Curlingsteinen (pro Stück)		200		240		
c. Elektronische Anzeigetafeln (pro Rink)	50	3'000	60	3'600	8 Jahre	
<b>Eissport Eishockey</b>						
a. Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für den Nachwuchs	50	600	60	720		
Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für Aktive	50	2'000	60	2'400		
b. Piccolo-Banden	50	6'000	60	7'200		
c. Eisbearbeitungsmaschinen für Eishallen und Aussenanlagen (exkl. Curlingsport)	50	25'000	60	30'000		
<b>Flug- und Motorsport</b>						
Richtlinien in Ausarbeitung						
<b>Inline Hockey</b>						
a. Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für den Nachwuchs	50	600	60	720		
Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für Aktive	50	2'000	60	2'400		
<b>Orientierungslauf</b>						
Erstellen von neuen Karten für St.Galler Vereine (pro Karte)	50	2'000	60	2'400		



	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
<b>Pfadfinder-Abteilungen</b>						
a. An den Neubau und an sachlich begründete bauliche Sanierungsmassnahmen von Heimgebäuden von st.gallischen Pfadi-Abteilungen werden Beiträge geleistet, soweit die betroffenen Räumlichkeiten von diesen Vereinen auch unter dem Begriff „Sportliche Aktivitäten“ genutzt werden können (z.B. Gruppenräume, Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, Geräteräume, Klettrräume, usw.). Infolge diverser Mehrfachnutzungen gilt ein zu Anhang 1 reduzierter Beitragssatz. Generell nicht anrechenbar sind Räumlichkeiten, welche vorwiegend gesellschaftlichen Zwecken dienen und auch an Dritte vermietet werden können (z.B. Küche, Office mit den dazugehörenden Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Schlafzimmer; vgl. Kapitel 1.2 e) Übersteigen die bei der Pfadi-Abteilung verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten den Betrag von 100'000 Franken, wird an diese, die Hunderttausend-Franken-Grenze übersteigenden, Vereinskosten zusätzlich ein Sportfonds-Beitrag von 25% gewährt. Der maximal mögliche Beitrag beträgt 100'000 Franken.	25	25'000	35	30'000		
b. Zelte und Zeltblachen pro Abteilung (pro Zelt)	50	1'000	60	1'200		
<b>Pferdesport, Kavallerie- und Reitvereine</b>						
a. Bauten allgemein	25	50'000	35	60'000	15 Jahre	
b. Trainingsmaterial im Eigentum des Vereins, exkl. Verbrauchsmaterial	50		60			
c. Hindernismaterial im Eigentum des Vereins, exkl. Verbrauchsmaterial	25		35			
<b>Radsport</b>						
a. Beschaffung Kunsträder und Radballmaschinen für Grossvereine (>100 Mitglieder)	50	700	60	840		3 Stk. / Jahr
Beschaffung Kunsträder und Radballmaschinen für Kleinvereine (<100 Mitglieder)	50	700	60	840		2 Stk. / Jahr
b. Ersatzmaterial für Kunsträder und Radballmaschinen für Grossvereine (>100 Mitglieder)	50	1'000	60	1'200		
Ersatzmaterial für Kunsträder und Radballmaschinen für Kleinvereine (<100 Mitglieder)	50	500	60	600		

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
<b>Schiesssport</b>						
a. Umbau und Sanierung von elektronischen Trefferanzeigen (pro Scheibe) 300m im Eigentum des Vereins.	20	3'500	30	4'200	8 Jahre	14 Stk. / Schiessstand
b. Umbau und Sanierung von elektronischen Trefferanzeigen (pro Scheibe) 300m im Eigentum der Gemeinde. 20jähriges Nutzungsrecht muss zwingend vorliegen.	10	1'200	20	1'440	8 Jahre	14 Stk. / Schiessstand
c. Umbau und Sanierung von elektronischen Trefferanzeigen 50m, 25m, 10m im Eigentum des Vereins.	50		60		8 Jahre	
d. Nur für Verbände: Druckluftgewehre und -pistolen 10m Sportgewehre 50m und Sportpistolen 50m, 25m Freipistolen 50m Armbrust 30m, 10m sowie derartige Sportgeräte (inkl. Biathlon), welche von Mitgliedsverbänden der IG St.Galler Sportverbände einem seiner Mitgliedsvereine zur Nachwuchsförderung leihweise zur Verfügung stellt. Der Leihvertrag muss eine Mindestdauer von 10 Jahren haben.	50		60			3 Stk. / Jahr pro Standortverein
<b>Schneesport Alpin und Snowboard</b>						
a. Kippstangen für Vereine pro Sportart	50		60			100 Stk. / Jahr
b. Kippstangen für Verbände pro Sportart und Kader (max. 4 Kader berechtigt)	70		80			100 Stk. / Jahr / Kader
c. Startzelt für Rennanlässe im Eigentum des Vereins	50	600	60	720	5 Jahre	
<b>Schneesport Nordisch</b>						
a. Pistenfahrzeuge, wenn die Anlage durch den Verein betrieben wird	50	30'000	60	36'000	7 Jahre	
b. Zweites Pistenfahrzeug beim gleichen Verein	50	15'000	60	18'000	7 Jahre	
c. Beschaffung von Sprungskis im Eigentum des Verbands zur Nachwuchsförderung	50	2'000	60	2'400		
d. Beschaffung von Bindungen für Sprungskis im Eigentum des Verbands zur Nachwuchsförderung	50	1'000	60	1'200		
<b>Schwimmsport – SLRG</b>						
Ambu-Man für Nothilfe-Ausbildung (pro Stück)	50	1'500	60	1'800		
<b>Schwingsport</b>						
a. Schwinghosen inkl. Gurt im Eigentum des Vereins	50	100	60	120	5 Jahre	25 Stk. / Jahr
b. Ersatz Sägemehl für das Training	50		60		5 Jahre	
c. Zahlen-Tableau	50		60		5 Jahre	

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
<b>Tischtennis</b>						
Tischtennistische (pro Tisch, ohne Netz)	50	500	60	600		
<b>Turnsport, Gymnastik, Aerobic</b>						
a. Steps (pro Stück)	50	50	60	60		
b. Airtrack	50	3'000	60	3'600		
c. Schnitzelgruben (individuelle Beurteilung)	50		60			
d. Headset für Trainings- und Wettkampfvorfürungen	50	500	60	600	5 Jahre	
<b>Unihockey</b>						
a. 2 Tore inkl. Tor- und Fallnetze sowie Wandhaken	50	400	60	480		
b. Unihockey-Banden im Eigentum des Vereins für Kleinfeld	50	4'000	60	4'800		
Unihockey-Banden im Eigentum des Vereins für Grossfeld	50	8'000	60	9'600		
Unihockey-Banden im Eigentum des Vereins, Teilanschaffungen mit Limite nach Feldgrösse	50		60			
c. Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Schutzbekleidung, Helm, Shirt, Hose, Ellbogen- und Knieschoner, Handschuhe) für den Nachwuchs	50	200	60	240		
Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Schutzbekleidung, Helm, Shirt, Hose, Ellbogen- und Knieschoner, Handschuhe) für Aktive	50	300	60	360		
<b>Wassersport</b>						
a. Begleitboote inkl. Motor	50	10'000	60	12'000	6 Jahre	
b. Transportanhänger	50	5'000	60	6'000	6 Jahre	
c. Segelboote für die Nachwuchsförderung	50	8'000	60	9'600		pro Jahr
d. Ruder-, Kanu- und Kajakboote für die Nachwuchsförderung	50	7'000	60	8'400		pro Jahr
e. Boote für den Breitensport im Eigentum des Vereins: Drachenboote	40	7'000	50	8'400	6 Jahre	
Boote für den Breitensport im Eigentum des Vereins: Ruder-, Kanu- und Kajakboote	40	5'600	50	6'720		pro Jahr
f. Stand-Up-Paddle (SUP) inkl. Paddel für den Breitensport im Eigentum des Vereins (pro Stück)	40	400	50	480		4 Stk. / Jahr

### 2.4.2 Allgemeine Anlagen und Geräte

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limite	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
<b>Allgemeine Anlagen</b>						
a. Beachvolley-Anlagen: Beitrag an Neubauten (pro Feld)	50	15'000	60	18'000		
b. Finnenbahnen: Bau von Finnenbahnen	50	10'000	60	12'000		
c. Kletteranlagen: Bau von Kletterwänden	50	30'000	60	36'000		
d. Skate-Anlagen: Beitrag an Neubauten	50	10'000	60	12'000		
e. Tribünen: Bau von Tribünen	50	20'000	60	24'000		
<b>Anlagen für Trainings- und Wettkampfbetrieb im Eigentum des Verbands oder des Vereins</b>						
a. Akustik-Anlagen	50	6'000	60	7'200	6 Jahre	
b. Aufnahmegeräte: Videokamera inkl. Zubehör	50	1'000	60	1'200	4 Jahre	
c. Handfunkgeräte inkl. Zubehör (pro Stück)	50	600	60	720	6 Jahre	
d. Elektronische Zeitmessanlagen, Punkt- und Resultate-Anzeigetafeln	50	6'000	60	7'200	5 Jahre	

### 2.4.3 Partnerorganisationen

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limite	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
<b>IG Sport Stadt St.Gallen</b>						
a. Für die Anschaffung von Sportgeräten wird der IG Sport Stadt St.Gallen jährlich ein Beitrag gewährt (Sonderregelung)		30'000				1x / Jahr
b. An den ordentlichen Unterhalt der Sportplätze wird der Stadt St.Gallen jährlich ein Beitrag gewährt (Sonderregelung)		20'000				1x / Jahr

## 2.5 Unterhalt von Sportanlagen

Gehört eine Sportstätte (Rasenspielfeld, Trainingsplatz, Tennisplatz, Beachvolleyballfeld, Schiessanlage, usw.) der Öffentlichkeit und/oder werden die Unterhaltsarbeiten durch eine öffentliche Körperschaft (oder Dritte) ausgeführt, werden keine Beiträge erteilt. Die nachfolgenden Unterhaltsmassnahmen sind nur dann beitragsberechtigt, wenn der gesuchstellende Verein nachweislich alle Unterhaltskosten selber tragen muss.

Die Sportfonds-Kommission behält sich vor, bei Mehrfachbeschaffungen von Gerätschaften für den Unterhalt, Kürzungen der Beiträge vorzunehmen.

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limite	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
<b>2.5.1 Gerätschaften für den Unterhalt von Aussen-Sportanlagen</b>						
a. Platzbearbeitungsmaschine, Rasenmäher, Rasentraktor bis zu 2 Plätzen	50	16'000	60	19'200	7 Jahre	
Platzbearbeitungsmaschine, Rasenmäher, Rasentraktor ab 3 Plätzen	50	24'000	60	28'800	7 Jahre	
b. Grossflächen-Mähroboter bis zu 2 Plätzen	50	8'000	60	9'600	7 Jahre	
Grossflächen-Mähroboter ab 3 Plätzen	50	12'000	60	14'400	7 Jahre	
c. Zusatzgeräte für Unterhaltsmassnahmen (Belüfter, Sandstreuer, Schleppmatten, Düngerstreuer, Vertikutier-/Aerifiziergeräte, Dampfgeräte, usw.)	50	4'000	60	4'800	7 Jahre	
d. Pflegefahrzeuge/-anhänger für Kunstrasen-Spielfelder	50	8'000	60	9'600	7 Jahre	
e. Auffangwanne für Grüngut	50	4'000	60	4'800	10 Jahre	
f. Reinigungsmaschinen für Allwetterplätze	50	1'500	60	2'100	7 Jahre	1 Stk. / Verein
g. GPS-Markiergeräte für Spielfelder	50	8'000	60	9'600	7 Jahre	1 Stk. / Verein
<b>2.5.2 Periodische Unterhaltsmassnahmen</b>						
a. Fussball: Ordentliche Jahressanierung pro Rasenspielfeld.	50	2'000	60	2'400		
Fussball: Ordentliche Jahressanierung pro Kunstrasenspielfeld.	50	500	60	700		
b. Tennis: Ordentliche Jahressanierung pro Sand- oder Allwetterplatz.	50	750	60	900		
Tennis: Ordentliche Jahressanierung pro Kunstrasenplatz.	50	300	60	360		
c. Beachvolleyball: Sanderneuerung/Reinigung bei Vereinsanlagen.	50	4'000	60	4'800	5 Jahre	
Beachvolleyball: Bei Feldern in Badeanstalten ist nur der Sandersatz beitragsberechtigt.	50	3'000	60	3'600	5 Jahre	
d. Curling: Ordentliche Bereitstellung des Vereins für den Saisonstart (pro Rink)	50	500	60	600		
<b>2.5.3 Sanierung von Sportanlagen</b>						
a. Fussball: Pro Rasenspielfeld	50	25'000	60	30'000	10 Jahre	
b. Tennis: Pro Tennisplatz	50	25'000	60	30'000	10 Jahre	
c. Hallen- und Aussenbeläge	50	25'000	60	30'000	10 Jahre	

<b>2.5.4</b>	<b>Unterhaltsmassnahmen an vereinseigenen Gebäuden</b>					
	Vereinseigene oder mittels langfristigen Vertrags für den Verein nutzbare Gebäude, welche der Sportausübung dienen, inkl. Garderobengebäude (mit WC-, Duschanlagen und Heizungen) und Material-/Lagergebäude. Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude und Bauteile, welche als Festwirtschaft, Clublokal oder ähnliches genutzt werden können.	50	20'000	60	24'000	15 Jahre
<b>2.5.5</b>	<b>Beleuchtung für Sportanlagen</b>					
	Ersatz Lichtquellen	50		60		5 Jahre
<b>2.5.6</b>	<b>Boccia-Bahnen</b>					
	Sanierungsmassnahmen	50	2'000	60	2'400	10 Jahre

### 3 Beiträge an Nichtmitgliedsverbände und Vereine der IG St.Galler Sportverbände

#### 3.1 Definitionen

Als Nichtmitgliedsverbände und Vereine gelten all jene Sportorganisationen, die nicht in einem der IG St.Galler Sportverbände angeschlossenen Kantonal- oder Regionalverband, jedoch gesamtschweizerisch in einem Verband organisiert sind (Mitgliedschaft bei Swiss Olympic Association ist notwendig). Vereine haben einem entsprechenden Sportverband anzugehören.

An Sportvereine, die keinem der IG St.Galler Sportverbände angeschlossenen Sportverband angehören, können Sportfonds-Beiträge (um 20% reduzierter Ansatz gegenüber den Mitgliedsvereinen, z.B. 40% statt 50%) an bauliche Investitionen und/oder Gerätebeschaffungen aufgrund des Wohnsitzes ihrer Mitglieder gewährt werden. Dabei dürfen nur die im Kanton St.Gallen wohnhaften Mitglieder angerechnet werden.

#### 3.2 Ansätze für Nichtmitglieder

	Standard	
	Ansatz %	Maximum Fr.
<b>3.2.1 Kompressoren</b>		
a. Beschaffung pro Verein	40	4'000
b. Revidierung von Kompressoren und Füllstationen (pro Station)	40	4'000
<b>3.2.2 Bobsport</b>		
Bobschlitten	40	8'000
<b>3.2.3 Weitere Beträge</b>		
Beurteilung erfolgt individuell		

Wil, 22. Dezember 2021

Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände  
für die Sportfonds-Kommission



Josef Dür  
Präsident



Marco Peter  
Geschäftsleiter

Diese Richtlinie wurde am 21. Dezember 2021 durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes genehmigt.

## Anhang 1 Berechnungsgrundlage Sportfonds-Beiträge

Für die Berechnung der Unterstützungsbeiträge aus dem Sportfonds gelten folgende Bedingungen:

1. Die Berechnung basiert auf den anrechenbaren Gesamtkosten des Gesuchs.
2. Bei anrechenbaren Gesamtkosten von bis zu 400'000 Franken gilt ein Beitragsansatz von 50%.
3. Bei anrechenbaren Gesamtkosten von über 400'000 Franken gilt folgende Formel:

$$\text{Unterstützungsbeitrag} = 225 * \sqrt{2 * \text{Anrechenbare Gesamtkosten}}$$

4. Für Labelträger Sport-verein-t gilt für die ersten 100'000 Franken der anrechenbaren Gesamtkosten ein erhöhter Beitragssatz von 10%.
5. Der maximale Beitrag aus dem Sportfonds beträgt 2'000'000 Franken.

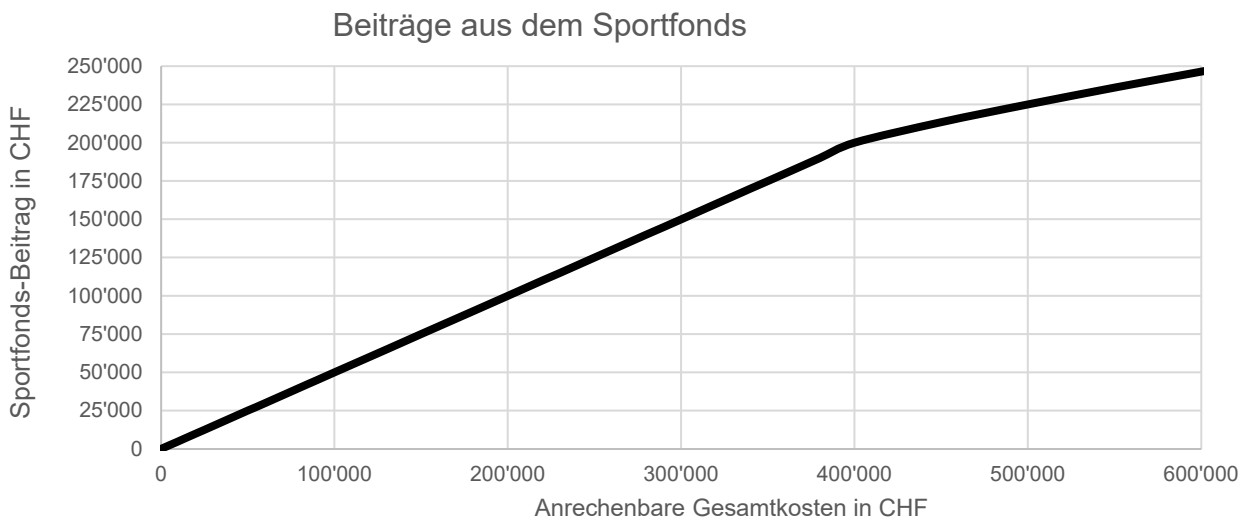


Abb. 1 Sportfonds-Beiträge bei anrechenbaren Gesamtkosten von bis zu 600'000 Franken

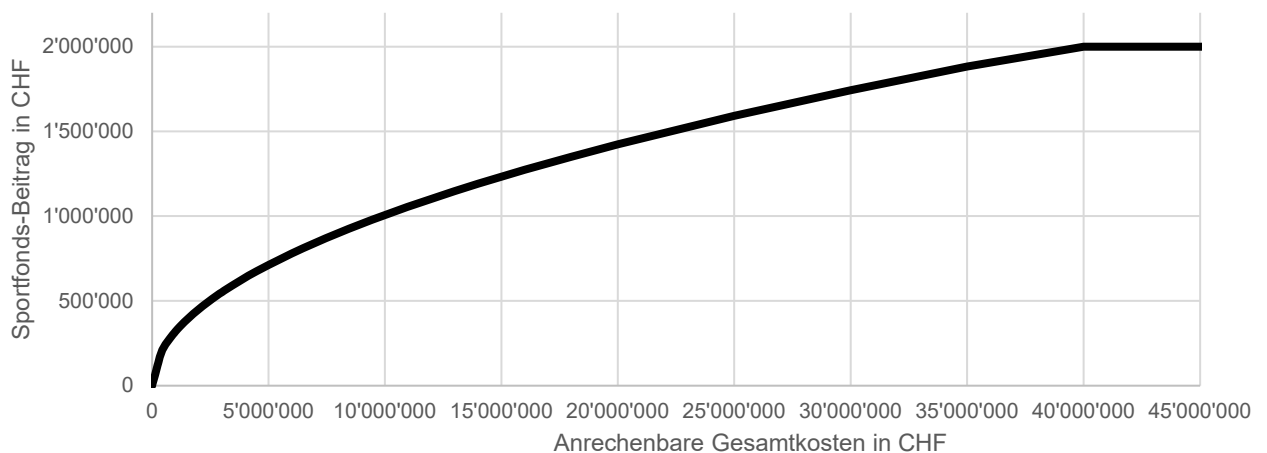


Abb. 2 Sportfonds-Beiträge bei anrechenbaren Gesamtkosten von bis zu 50'000'000 Franken

Berechnungsbeispiel:

	ohne Label Sport-verein-t	mit Label Sport-verein-t
Anrechenbare Gesamtkosten:	180'000.-	180'000.-
Beitragssatz:	50%	60%
Unterstützungsbeitrag:	90'000.-	100'000.-
Anrechenbare Gesamtkosten:	500'000.-	500'000.-
Beitragssatz:	$225 * \sqrt{2 * 500'000}$	$(225 * \sqrt{2 * 500'000}) + 10'000$
Unterstützungsbeitrag:	225'000.-	235'000.-



## Anhang 2 Mitgliederstatistik und Zuteilung der Verbände

In der folgenden Tabelle werden die Prozentansätze für Sportfonds-Beiträge bei Materialbeschaffungen durch die Mitgliederverbände bzw. deren Mitgliederanteil aus dem Kanton St.Gallen berechnet. Bei Eintreten von relevanten Änderungen wird der Prozentsatz durch die Sportfonds-Kommission angepasst. Die Verbände sind verpflichtet, ihre aktuellen Mitgliederbestände laufend der Geschäftsstelle zu melden. Stand: 2021

Verband		Mitglieder Verband	Mitglieder Kanton SG		Beitrags- anteil %	Verant- wortlicher IG
			Total	%		
1	St.Galler Turnverband	21'182	19'720	93.10	95	I. Stadler
2	St.Galler Kantonal-Fussballverband	17'752	17'752	100.00	100	H. Rohner
3	Sport Union Ostschweiz	10'001	9'044	90.43	90	I. Stadler
4	Swiss Cycling St.Gallen	926	893	96.44	95	J. Dürr
5	St.Galler Kantonaler Schwingerverband	356	356	100.00	100	J. Dürr
6	Ostschweizer Skiverband	5'878	3'952	67.23	65	P. Egloff
7	Skiverband Sarganserland-Walensee	2'870	2'310	80.49	80	P. Egloff
8	Ostschweizer Eissport-Verband	2'425	1'673	68.99	70	P. Egloff
9	Swiss Aquatics Region Ostschweiz ROS	818	203	24.82	25	P. Egloff
10	St.Gallischer Kantonalschützenverband	6'715	6'715	100.00	100	J. Dürr
11	Swiss Indoor- & Unicycling Region 1	197	170	86.29	85	J. Dürr
12	BASE Boarding Association Switzerland East	41	26	63.41	65	P. Egloff
13	SLRG Region Ost	1'705	532	31.20	30	P. Egloff
14	Akademischer Sportverband	9'456	9'456	100.00	100	H. Rohner
15	Ostschweizer Fussballverband	32'187	17'291	53.72	55	H. Rohner
16	Kantonaler Box-Verband St.Gallen	184	76	41.30	40	J. Dürr
17	Ostschweizer Armbrustschützenverband	224	172	76.79	75	J. Dürr
18	Ostschweizer Sportschützen-Verband	1'181	577	48.86	50	J. Dürr
19	Regionalverband Ostschweiz Tennis	8'110	7'480	92.23	90	H. Rohner
20	Sportkegler-Verband St.Gallen	76	51	67.11	65	H. Rohner
21	Ostschweiz Athletics	11'447	9'548	83.41	85	I. Stadler
22	Regionalverband Zürichsee/Linth Tennis	1'393	1'233	88.51	90	H. Rohner
23	Handball-Regionalverband OST	4'608	1'635	35.48	35	I. Stadler
24	Regionaler Orientierungslaufverband NOS	687	224	32.61	35	J. Dürr
25	Judoverband SG-TG-AR	1'697	1'323	77.96	80	I. Stadler
26	Badminton Verband Ostschweiz	1'612	738	45.78	45	H. Rohner
27	St.Galler Kantonal-Curling-Verband	364	328	90.11	90	P. Egloff
28	Tischtennisverband St.Gallen	590	484	82.03	80	H. Rohner
29	Swiss Volley Region GSGL	1'811	568	31.36	30	I. Stadler
30	SFFS Firmen- und Freizeitsport Regionalverband Ostschweiz	631	481	76.23	75	H. Rohner
31	Pfadi St.Gallen – Appenzell	3'896	3'374	86.60	85	P. Egloff
32	Sportschützenverband an der Linth	174	75	43.10	45	J. Dürr
33	Aero-Club Ostschweiz	887	332	37.43	35	J. Dürr
34	Kantonaler Boccia-Verband St.Gallen	92	76	82.61	85	H. Rohner
35	Ostschweizer Minigolf-Sportverband	39	39	100.00	100	H. Rohner
36	Wassersportverband St.Gallen	1'518	1'011	66.60	65	P. Egloff
37	Unihockeyverband St.Gallen Glarus Appenzell	2'970	2'680	90.24	90	I. Stadler
38	Verband Ostschweizer Kavallerie- & Reitvereine	11'964	2'322	19.41	20	I. Stadler
39	Nord-Ostschweizer Basketballverband	3'241	254	7.84	10	I. Stadler
40	SVKT Frauensportverband	8'193	1'075	13.12	15	I. Stadler
41	Revierjagd St.Gallen	1'747	1'747	100.00	100	J. Dürr
Total		181'845	127'996			

## Berechnungsbeispiel:

Ostschweizer Skiverband:	Gesuch für Sportgeräte in der Höhe von	Fr.	1'000.00
Grundanspruch:	Mitgliederanteil Kanton SG 65%	Fr.	650.00
Beitragssatz:	50% berechnet vom Grundanspruch (50% x 650.00 Fr.)	Fr.	325.00

**Anhang 3 Adressverzeichnis Vorstand IG St.Galler Sportverbände**

Präsident	Josef Dürr Postfach 135 9473 Gams 081 771 46 02 079 412 40 57 josefduerr@bluewin.ch
Vizepräsident	Hansjörg Rohner Bahnhofstrasse 12a 8583 Sulgen 071 642 27 61 079 436 23 12 hansi.rohner@bluewin.ch
Mitglied	Paul Egloff Kreuzbergstrasse 10 9472 Grabs 079 455 97 16 paul.egloff@rsnweb.ch
Mitglied	Imelda Stadler Letziwiesstrasse 7 9604 Lütisburg 078 748 48 38 071 932 52 72 imelda.stadler@bluewin.ch
Mitglied (Geschäftsleiter)	Marco Peter Toggenburgerstrasse 99 9500 Wil 058 229 43 93 marco.peter@sg.ch
Mitglied (beratend)	Patrik Baumer Kantonales Amt für Sport Davidstrasse 31 9001 St.Gallen 058 229 39 24 patrik.baumer@sg.ch
Geschäftsstelle:	IG St.Galler Sportverbände Toggenburgerstrasse 99 9500 Wil www.igsgsv.ch